

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Wahlstedt über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.09.2023 folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Wahlstedt über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) erlassen.

Artikel 1

Ziffer 3 Satz 2 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung der Stadt Wahlstedt über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

„Sofern seitens der Stadt Wahlstedt an die Feuerwehreinsatzkräfte Entschädigungen nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung der Stadt Wahlstedt für die Teilnahme an Sicherheitswachen gezahlt werden, wird gegenüber dem/der Schuldner/in nur Kostenersatz in Höhe der gezahlten Entschädigungen geltend gemacht.“

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Wahlstedt über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wahlstedt, den 18.09.2023

gez.
Matthias-Ch. Bonse
(Bürgermeister)

L.S.